81 Siehe § 2 Abs.1 Nr.3 Arbeitserlaubnisverordnung i. d. Neufassung v. 12.9.1980, BGBl. I 1754.
82 Nr.2b der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer, GMBl. 1974/318.
83 Siehe § 40 Abs.2 Nr.2 AFG.
84 Siehe § 8 Abs.1 Nr.3 BAföG.
85 BGBl I 1057.
86 Siehe die einschlägigen Änderungen der Sprachförderungsverordnung und der Garantiefonds-Richtlinien zur Jahreswende 1979/80.
87 Siehe im einzelnen Excom 1978 (Anm.54), para. 68 unter 2.(a)—(h) sowie die vom UNHCR/Genf unterbreitete ›Note on the Extraterritorial Effect of the Determination of Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees‹, UNHCR-Doc.EC/SCP/9 v. 21.8.1978.
88 BVerfG, EuGRZ 1979, 633 = NJW 1980, 516.
89 Zur Frage der Auslieferung siehe weiter unter 4.6.6.
90 Siehe Excom 1979 (Anm.15), para. 72(2)(k), (m) und (n).
91 Siehe oben unter 4.6.1.
92 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 22.5.1964 Nr. 78. — Vgl. auch die Frage eines Vertreters der ILO auf der 31. Tagung des Exekutivausschusses, ob nicht die Flüchtlinge und Staatenlosen in die Überlegungen der von der UN-Generalversammlung zur Vorbereitung eines Konventionsentwurfs über die Rechte der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Arbeitsgruppe mit einbezogen werden sollten; UN-Doc.A/AC.96/SR.321, para. 16.
93 Siehe Excom 1977 (Anm.11), para. 53 unter 5.(a)—(e).
94 Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art.16II 2GG bejaht BVerwG, NJW 1976, 490. Zu diesem Urteil siehe nur Zeidler einerseits und Franz andererseits in: Grenzfragen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland, hrsgg. von der Otto Benecke Stiftung, 2.Aufl. Bonn 1979.
95 Siehe insoweit die bedauerlichen Sachverhalte, die den Urteilen des VG Karlsruhe v. 19.9.1979 — IV 89/78 — und des OVG Münster v. 11.10.1976 — IV A 197/75 — zugrundeliegen, wo die zuständigen Innenminister noch 7 Jahre nach der nicht befolgbaren Ausweisung deren Befristung ablehnen.
96 Der 53. Deutsche Juristentag (Anm.34) hat darüber hinaus empfohlen (unter II 5), die Ausweisung und Abschiebung anerkannter Flüchtlinge ganz zu untersagen.
97 Siehe Excom 1980 (Anm.36), para. 48 unter (2) und das vom UNHCR vorgelegte Arbeitspapier EC/SCP/14 v. 27.8. 1980.
98 Siehe Bericht des ›Sub-Committee of the Whole‹ (Anm.35), para. 16 Ziff. 8 und 9.
99 BGBl 1974 II 1257.
100 EuGRZ 1979, 633 = NJW 1980, 516. Dazu krit. Kimminich, Asylrecht und Auslieferungspflicht, JZ 1980, 174; ders., Aufenthaltsrecht, Asyl, Ausweisung, Auslieferung, Teilgutachten zum 53. Deutschen Juristentag, 1980, S.B56ff.
101 Siehe nur OLG Köln, Beschl. v. 11.8.1980 — Ausl. 11/80 —.
102 Vgl. Vogler, Die Bedeutung des Grundsatzes der Spezialität für das Verhältnis von Auslieferung und Asylrecht, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1978,1.
103 Siehe im einzelnen Excom 1980 (Anm.36), para. 48 unter (3) sowie den Bericht des ›Sub-Committee of the Whole‹ (Anm.35), para. 17 bis 29 und das von UNHCR vorbereitete Arbeitspapier EC/SCP/13 v. 27.8.1980.
104 Siehe im einzelnen Art.5 der Konvention (Anm.12).
105 Siehe unter V.4 des Programms der Bundesregierung für ausländische Flüchtlinge v. 29.8.1979 (Anm.43).
106 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25.4.1951, BGBl I 269.
107 Siehe Anm.85.
108 Zur Einbürgerung ausländischer Flüchtlinge siehe eingehend J. Henkel, in: Handbuch des Asylrechts, Band 2 (in Vorbereitung).
109 Nr. 6.4.3 der Einbürgerungsrichtlinien v. 1.7.1977, GMBl. 1978 S.16.
110 Siehe sozialpolitische informationen des bundesministers für arbeit und sozialordnung S.5/1980 unter II 10.
111 Zur Anwendung des § 3 BÄO auf Flüchtlinge siehe VG Stuttgart, Urt. 5.3.1979 — VRS IV 13/78 —; Schriftsatz des Oberbundesanwalts beim BVerwG v. 25.8.1970 — Gesch.-Z. OBA R 182.69/8; BVerwG, Beschl. v. 21.12.1970 — I C 20.69.
112 In diesem Sinne allgemein für Ausländer, die zum dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik zugelassen sind: Tomuschat, Zur Reform des Ausländerrechts, NJW 1980, 1073 (1078 unter III.3); Schwerdtfeger, ›Ausländerintegration‹, Teilgutachten zum 53. Deutschen Juristentag, 1980, S.A131.

Sprachen und Sprachendienste der Vereinten Nationen

RUPRECHT PAQUÉ

I. Amts- und Arbeitssprachen der Vereinten Nationen

Die Charta der Vereinten Nationen[1] enthält keine Regelung der Sprachenfrage. Wohl aufgrund ihres Artikels 111, der den »chinesischen, französischen, russischen, englischen und spanischen Wortlaut« der Charta (in dieser, nicht-alphabetischen Reihenfolge) für »gleichermaßen verbindlich« erklärt, wurden dann jedoch für alle Hauptorgane der Vereinten Nationen außer dem Internationalen Gerichtshof (IGH), der sich auf die beiden Amtssprachen des Völkerbunds beschränkt[2], die fünf Vertragssprachen der Charta zu Amtssprachen (official languages; langues officielles) erklärt[3]. Die Begriffe ›Amtssprache‹ und ›Arbeitssprache‹ sind allerdings im Kontext der Vereinten Nationen nirgends definiert und haben sich durch verschiedenartige Beschlüsse der einzelnen Organe langsam verwischt. Im Gegensatz zur Praxis des Europarats, wo eine ›Arbeitssprache‹ nicht Amtssprache zu sein braucht und daher einen Minderstatus impliziert, bringt in den Vereinten Nationen der Rang der Arbeitssprache einen Vorrang gegenüber dem Status der Amtssprache mit sich. So können beispielsweise Reden zwar in allen Amtssprachen gehalten werden, müssen aber nicht in alle anderen Amtssprachen, sondern nur in die — u. a. eben dadurch bevorzugten — Arbeitssprachen gedolmetscht werden. Bestimmte Dokumente müssen bei einzelnen Organen aufgrund der Geschäftsordnung nur in den Arbeitssprachen, nicht aber in Amtssprachen erscheinen, die nicht zugleich auch Arbeitssprachen sind.

Die ursprüngliche Beschränkung der Arbeitssprachen auf das Englische und Französische ergab sich sowohl aus der Tradition des Völkerbunds als auch aus praktischen Überlegungen wie der Kosten- und Personalfrage sowie vor allem aus der bei der Gründung der Vereinten Nationen noch vorherrschenden Praxis des Konsekutivdolmetschens, das für jede Sprache, in die gedolmetscht werden muß, nochmals die gleiche Zeit erforderlich macht, die der Redner selbst benötigt, bei fünf Arbeitssprachen die Zeit also verfünffacht hätte, was man keiner Konferenz zumuten kann.

Ebenso wie beim Internationalen Gerichtshof sind beim Sekretariat die Arbeitssprachen für eigene Sitzungen und Dokumente bis heute das Englische und Französische geblieben: Formulare und Umläufe erscheinen — meist auf einer Seite englisch, auf der anderen französisch bedruckt — lediglich in diesen beiden Sprachen; bei internen Sitzungen kann englisch oder französisch gesprochen werden, wobei freilich sehr oft das Englische bevorzugt bzw. nolens-volens akzeptiert wird, da meist alle Sitzungsteilnehmer einer internen Besprechung englisch, nicht aber alle Teilnehmer französisch verstehen. Bei den vom Sekretariat mit seinem Dolmetscher- und Übersetzerstab betreuten anderen Hauptorganen hat sich die Zahl der Arbeitssprachen jedoch seit 1946 erhöht. Schon 1948 machte die Generalversammlung auch das Spanische[4], zwanzig Jahre später das Russische[5] und schließlich 25 Jahre später auch das Chinesische[6] zur Arbeitssprache — eine Entwicklung, die zwar ihre politischen Gründe hat, aber ohne die Technik des Simultandolmetschens, das keine zur Redezeit hinzukommende Dolmetschzeit benötigt, wohl kaum möglich geworden wäre[7]. Diese zunächst nur für die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse und Unterausschüsse geltenden Regelungen wurden jeweils alsbald auch vom Sicherheitsrat in seiner eigenen (bis heute ›vorläufigen‹) Geschäftsordnung übernommen. In beiden Organen fallen somit inzwischen die Amts- und Arbeitssprachen zusammen, so daß von jeder Sprache in jede gedolmetscht wird und alle Dokumente in allen Sprachen erscheinen.

Auch als am gleichen Tag mit der Erhebung des Chinesischen zur Arbeitssprache der Generalversammlung beschlossen

wurde, daß das Arabische »Amts- und Arbeitssprache« der Generalversammlung und ihrer sieben Hauptausschüsse werden solle[8], wurde dieser Unterschied praktisch durch die gleichzeitige Erwähnung beider Begriffe überholt. In der Generalversammlung und ihren Hauptausschüssen (im Gegensatz zum Sicherheitsrat, der weiterhin nur die fünf Charta-Sprachen benutzt) wird somit jetzt aus sechs Sprachen in jeweils fünf andere Sprachen gedolmetscht. In neueren Geschäftsordnungen — wie z. B. für die Seerechtskonferenz — wird genau wie seinerzeit beim Völkerbund kein Unterschied mehr zwischen Amts- und Arbeitssprache gemacht, sondern oft nur von den ›Sprachen‹ der Konferenz gesprochen.

Einen — wenn auch z. T. jeweils anderen — Sinn behält die Unterscheidung von Amts- und Arbeitssprache bei den anderen Hauptorganen der Vereinten Nationen, wobei jeweils zwischen dem Dolmetschen und dem (schriftlichen) Übersetzen zu unterscheiden ist. Im dritten Hauptorgan nach der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat, wird aus den und in die fünf Charta-Sprachen gedolmetscht und erscheinen auch die Resolutionen in allen fünf Sprachen sowie zusätzlich in Deutsch. Das Tagungsprotokoll des WSR (besser bekannt unter der englischen Abkürzung ECOSOC) ist dagegen nur in den drei Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Spanisch (letzteres seit 1952) zu erstellen, wenn nicht anders beschlossen wird. Auch in den fünf Regionalkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA), der Wirtschaftskommission für Europa (ECE), der Wirtschaftskommission für Lateinamerika (ECLA), der Wirtschaftskommission für Westasien (ECWA) und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP), die ebenfalls alle (z. T. durch fest dorthin entsandtes Personal) von den Übersetzern und Dolmetschern des Sekretariats bedient werden, erfolgt eine Beschränkung auf jeweils drei, im Fall der ESCAP auf vier Arbeitssprachen. Diese schließen stets das Englische und Französische ein und werden bei der ECA und ECWA um das Arabische, bei der ECLA um das Spanische (das Portugiesische ist bei der ECLA nur Amts-, nicht Arbeitssprache), bei der ECE um das Russische und bei der ESCAP um das Russische und Chinesische ergänzt. Im vierten Hauptorgan, dem Treuhandrat, dessen Aufgaben durch die Entkolonisierung allerdings inzwischen weitgehend erfüllt sind, besteht beim Dolmetschen die alte Regelung, daß zwar alle ursprünglichen fünf Amtssprachen benutzt werden können, aber faktisch nur in die beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch gedolmetscht wird. Resolutionen erscheinen in allen fünf Sprachen, das Protokoll wird jedoch nur in den zwei Arbeitssprachen geführt. Andere Dokumente erscheinen ebenfalls nur in den beiden Arbeitssprachen, können jedoch auf Antrag von Mitgliedern des Treuhandrats auch in eine der anderen drei Amtssprachen übersetzt werden. Die ›Amtssprachen‹ des fünften Hauptorgans, des im Haag ansässigen Internationalen Gerichtshofs (IGH), sind laut Art. 39 seines Statuts nur Französisch und Englisch (auch im englischen Text in dieser nicht-alphabetischen Reihenfolge, in der sich noch der frühere Vorrang des Französischen in Völkerrechtsfragen spiegelt). Der Wortlaut des Artikels legt den Parteien jedoch nahe, sich auf nur eine der beiden Sprachen zu einigen. Das Urteil ist stets nur in einer der beiden Sprachen, die vom Gerichtshof zu bestimmen ist, maßgebend (authoritative; fera foi). Von ›Arbeitssprachen‹ ist nicht die Rede, auf Antrag einer Partei gestattet dieser der Gerichtshof jedoch laut Art.39 Abs.3 auch »die Benutzung einer anderen Sprache als der französischen oder englischen«.

Einen Überblick über die Verteilung der Amts- und Arbeitssprachen in den erwähnten Hauptorganen (außer dem schon beschriebenen Sekretariat) sowie in einigen weiteren wichtigen Gremien gibt die nachstehende Übersicht:

Organ	Sprachen *	
	Amtssprachen	Arbeitssprachen
Generalversammlung mit Hauptausschüssen	A,C,E,F,R,S **	A,C,E,F,R,S
andere Gremien der Generalversammlung	C,E,F,R,S	C,E,F,R,S
Sicherheitsrat	C,E,F,R,S **	C,E,F,R,S
Wirtschafts- und Sozialrat (mit Fachausschüssen)	C,E,F,R,S **	E,F,S
Regionalkommissionen: ECA	— ***	A,E,F
ECE	— ***	E,F,R
ECLA	E,F,P,S	E,F,S
ESCAP	— ***	C,E,F,R
ECWA	— ****	A,E,F
Treuhandrat	C,E,F,R,S	E,F
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	C,E,F,R,S	E,F
Verwaltungsrat des Umweltprogramms (UNEP)	C,E,F,R,S	C,E,F,R,S
Industrieller Entwicklungsrat (der UNIDO)	C,E,F,R,S	E,F,S
Handels- und Entwicklungsrat (der UNCTAD)	A,C,E,F,R,S	A,E,F,S
Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms (UNDP)	C,E,F,R,S	E,F,S
Rat des Kinderhilfswerks (UNICEF)	C,E,F,R,S	E,F,S

* A = Arabisch, C = Chinesisch, E = Englisch, F = Französisch, R = Russisch, P = Portugiesisch, S = Spanisch.

** Die Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats erscheinen ab 1. Juli 1975 offiziell auch in Deutsch (als Tagungs- bzw. Jahresband); vgl. Resolution 3355(XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 sowie unten Abschnitt IV (›Deutsch in den Vereinten Nationen‹).

*** Die Geschäftsordnung erwähnt nur Arbeitssprachen.

**** Die vorläufige Geschäftsordnung erwähnt nur Arbeitssprachen.

Quelle: C. E. King u.a., Report on the Implications of Additional Languages in the United Nations System, hrsg. von der Joint Inspection Unit, Genf, Juli 1977 (UN-Doc. JIU/REP/77/5, S.4).

II. Übersetzungs- und Dolmetschdienste

Die Vereinten Nationen im engeren Sinn, d. h. die genannten sechs Hauptorgane (Generalversammlung, Sicherheitsrat, Wirtschafts- und Sozialrat, Treuhandrat, Internationaler Gerichtshof, Sekretariat) mit ihren zahlreichen Nebenorganen und halbautonomen Körperschaften wie UNICEF, UNEP, UNDP etc. — zu unterscheiden von den Sonderorganisationen im Sinne von Art.57 der Charta, die einen eigenen Haushalt und eigene Sprachendienste haben (UNESCO, FAO, ILO etc.) — besitzen im Sekretariat einen umfangreichen Sprachendienst, der jedoch wie bei den meisten internationalen Organisationen aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen streng in Übersetzungsdienste und Dolmetschdienste getrennt ist, die sich zudem nicht alle am selben Ort befinden. Der Hauptteil dieser Sprachendienste (382 Übersetzer, Revisoren und Terminologen für 7 Sprachen sowie 108 Dolmetscher für 6 Sprachen)[9] befindet sich am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York. Ein zweiter, ebenfalls sehr großer Teil (176 Übersetzer, Revisoren und Terminologen sowie 86 Dolmetscher, jeweils für 6 Sprachen) befindet sich im Genfer Büro der Vereinten Nationen[10], ein weiterer Teil (36 Übersetzer und Revisoren, 4 Dolmetscher) bei der UNIDO in Wien, die allerdings inzwischen vor der Umwandlung in eine Sonderorganisation steht. 42 Übersetzer und Revisoren des Sekretariats, einige zugleich mit Dolmetscherausbildung, arbeiten bei 4 der 5 Regionalkommissionen (die Wirtschaftskommission für Europa wird vom Genfer Büro aus bedient) und 10 Übersetzer bzw. Revisoren für

5 Sprachen arbeiten bei der Umweltbehörde (UNEP) in Nairobi. 3 festangestellte, allerdings vom Übersetzungsdienst des Sekretariats unabhängige Übersetzer schließlich (für Französisch, Japanisch und Spanisch) arbeiten an der Weltuniversität (UNU) in Tokio.

Die New Yorker Übersetzungsabteilung (Translation Division) gehört ebenso wie der Dolmetschdienst (Interpretation Service) zur größten Hauptabteilung des Sekretariats, der Hauptabteilung Konferenzdienste (Department of Conference Services), die neben der Dolmetsch- und Sitzungsabteilung noch die Abteilung Redaktion und Offizielles Protokoll (Editorial and Official Records Division), die Verlagsabteilung (Publishing Divison) mit Druck, Vervielfältigung, Auslieferung und Vertrieb sowie die Bibliothek mit Dokumentations- und Bibliotheksdiensten umfaßt[11]. Die einem Direktor (Besoldungsgruppe D-2) unterstellte Übersetzungsabteilung besteht aus je einem Dienst (Service) für die sechs Sprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, einer kleinen Deutschen Sektion (Section) sowie einer Dokumentations- und Terminologiesektion und einer Stelle für die Vergabe von freiberuflichen Übersetzungen (Contractual Translation). Ähnlich ist auch der Dolmetschdienst in je eine Sektion pro Sprache unterteilt. In den einzelnen Diensten arbeiten jeweils Bedienstete der ›Professional Category‹ (etwa: Laufbahngruppe des höheren Dienstes), die meist nach zweijähriger Probezeit einen lediglich alle fünf Jahre zu überprüfenden Dauervertrag (permanent contract) erhalten. Insbesondere zur Zeit der Generalversammlung werden jedoch zusätzlich auch freiberufliche Übersetzer und Dolmetscher herangezogen, meist ehemalige Kollegen, die das Haus und seine Terminologie gut genug kennen, um ohne Einarbeitungszeit mitwirken zu können. Auch die außer Haus vergebenen Übersetzungen werden wegen der erforderlichen Kenntnis der komplizierten organisatorischen Strukturen, der Fachterminologie des Hauses sowie der heranzuziehenden Quellen und sonstigen Unterlagen fast ausschließlich an ehemalige Angehörige der einzelnen Dienste vergeben, da sich der Einsatz von hausfremden Kräften trotz mehrfacher Versuche immer wieder als nicht praktikabel erwies.

Die Einstellung erfolgt fast ausschließlich auf der Ebene (Level) P-2 als ›Associate Translator/Précis-writer‹ bzw. ›Interpreter‹ (in seltenen Ausnahmen P-3), auch wenn es sich schon um Übersetzer bzw. Dolmetscher mit langjähriger Erfahrung handelt[12]. Meist erfolgt nach zwei Jahren eine Beförderung in die nächste Besoldungsgruppe P-3 (Translator/Précis-writer), der dann je nach Eignung und Erfahrung später eine Beförderung in die Besoldungsgruppe P-4 folgen kann, die hauptsächlich mit Revisionstätigkeit verbunden ist. Die Leitung eines Dienstes ist in New York bei den sechs Hauptsprachen mit dem Rang und Titel eines Direktors (D-1), im Fall der kleineren Deutschen Sektion mit der Besoldungsgruppe P-5 verbunden. Der stellvertretende Leiter eines der großen Dienste sowie ein ›Programming Officer‹ oder ein ›Training Officer‹, d. h. ein Revisor, der die Übersetzungen zuteilt und überwacht, bzw. ein Revisor, der sich besonders um die Einführung neuer Übersetzer kümmert, kann ebenfalls in die Besoldungsgruppe P-5 aufsteigen. Die gleichen Abstufungen von P-2 bis P-5 finden sich bei den Dolmetschern[13]. Durch das feste Verhältnis von Revisoren und Übersetzern (durchgehend etwa 1 : 2) sowie die danach sehr schmale ›Pyramide‹ sind die Laufbahnaussichten eines Übersetzers im allgemeinen auf die Besoldungsgruppe P-4 beschränkt, falls nicht eine Abwanderung in andere Abteilungen erfolgt. Die frühere Leiterin der Übersetzungsabteilung, wie auch ihre Nachfolgerin eine Französin, hat allerdings in 30 Jahren erfolgreich den gesamten Weg von P-2 bis D-2 zurückgelegt, d. h. von einer Übersetzerin und dann Revisorin und Leiterin des französischen Dienstes bis zur erfolgreichen Leitung der gesamten, fast 400 ›Professionals‹ umfassenden Übersetzungsabteilung.

Alle Übersetzer und Dolmetscher, ähnlich wie andere Bedienstete der Weltorganisation, müssen sich bei der Einstellung verpflichten, auch Abstellungen an andere Dienstorte, insbesondere z. B. an die Sitze der Regionalkommissionen, und natürlich zu Konferenzen — von Lima bis Nairobi oder Manila — zu akzeptieren. Im Gegensatz zu den Dolmetschern, die inzwischen nicht nur in New York, sondern auch in Genf eingestellt werden, müssen alle Übersetzer grundsätzlich zunächst mindestens zwei Jahre am Amtssitz in New York arbeiten, bevor sie an einen anderen Ort versetzt werden dürfen, was eine eigene Kenntnis der Hauptorgane, die Kenntnis der New Yorker Hilfsdienste sowie eine gewisse Einheitlichkeit von Stil und Terminologie gewährleisten soll.

In Abweichung von der sonst strengen Trennung von Dolmetschern und Übersetzern werden gegenwärtig zum Ausgleich der Spitzenbelastung der Dolmetscherdienste in New York versuchsweise auch einige Übersetzer, die sich freiwillig dafür gemeldet haben, in 6-Monats-Schnellkursen zu Dolmetschern ausgebildet, so daß sie zwar als Übersetzer weiterarbeiten, notfalls jedoch auch als Dolmetscher einspringen können. Eine Mithilfe der Dolmetscher bei den Übersetzern zu sitzungsfreien Zeiten ist bisher noch nicht ins Auge gefaßt worden. Die Erfahrung zeigt auch in der Tat, daß — bei ausreichender Zusatzbegabung — der Schritt vom Übersetzer zum Dolmetscher sehr viel eher möglich ist als der Schritt vom Dolmetscher zum Übersetzer. Lediglich bei einzelnen Regionalkommissionen und Sonderorganisationen (insbesondere ICAO, ILO und WMO) gibt es sonst die Verbindung von Übersetzen und Dolmetschen in derselben Person, in Idealfällen sogar noch in Verbindung mit der Sachbearbeitung der in den Übersetzungen bzw. Konferenzen behandelten Themen.

Die Sonderorganisationen, die zwar zum sogenannten ›System der Vereinten Nationen‹ (VN-Familie), aber nicht zu den Vereinten Nationen im engeren Sinn gehören, sind finanziell vom VN-Haushalt unabhängig und besitzen jeweils einen eigenen, ihren besonderen Bedürfnissen angepaßten Dienst, der lediglich zum Informationsaustausch und zur terminologischen Koordinierung in lockerer Verbindung mit den Terminologiesektionen des Sekretariats in New York und Genf steht.

III. Übersetzungsgegenstände und -themen; Ausgangs- und Zielsprachen

Übersetzt werden die verschiedensten Berichte, vor allem die oft umfangreichen Jahresberichte der Haupt- und Nebenorgane an die Generalversammlung, der Ausschüsse an das Plenum etc., die Resolutionen und Beschlüsse der verschiedenen Organe, Konventionsentwürfe (etwa als Anhang zu Resolutionen oder auf Konferenzen oder für die mit dem Entwurf beauftragten Ad-hoc-Ausschüsse), internationale Verträge (die in der Vertragsserie[14] der Vereinten Nationen neben den Vertragssprachen stets auch in Englisch und Französisch erscheinen), Korrespondenz, Telegramme und so weiter. Es versteht sich, daß dabei die verschiedensten Themen und Sachgebiete — von Wirtschaft und Finanzen bis zu Weltraumfragen, von der Abrüstung bis zur Flüchtlingshilfe, von der Wüstenbekämpfung bis zur Statistik — vorkommen, freilich so, daß Anspielungen oder Zitate aus einzelnen Kulturbereichen oder Religionen, die vielleicht nicht von allen verstanden würden oder bei einzelnen Mitgliedstaaten Anstoß erregen könnten, schon bei den Originalfassungen bzw. der Endredaktion dieser Fassungen bewußt vermieden werden. Die Einheitlichkeit (manchmal auch Eintönigkeit) der zudem zu etwa 90 Prozent in Englisch verfaßten Texte ist daher größer, als man dies bei der Vielfalt der in den Vereinten Nationen vertretenen Länder und Kulturen zunächst annehmen könnte. Die in dieser Hinsicht verlockendsten Texte, die Wortprotokolle der Generalversammlung und ihrer

ersten beiden Hauptausschüsse (Erster Ausschuß und Politischer Sonderausschuß) werden nicht übersetzt, sondern von je einem Stenographenteam pro Sprache (Verbatim Reporters) direkt vom Original bzw. der Dolmetschfassung in der betreffenden Sprache aufgenommen und transkribiert. Die Kurzprotokolle (Summary Records) der anderen Ausschüsse und Organe werden dagegen abwechselnd vom englischen, französischen und spanischen Übersetzungsdienst aufgrund von Notizen im Saal (und mit Hilfe der Tonbänder) nur jeweils in einer Sprache angefertigt und dann in die jeweils anderen Sprachen übersetzt. Der englische Dienst nimmt die Notizen (in Dreierteams pro Sitzung) aus dem Englischen, Französischen, Russischen und Spanischen direkt und nur aus dem Arabischen und Chinesischen über die gedolmetschte Fassung auf. Der Anteil dieser Kurzprotokolle ist etwa 35—40 Prozent der Übersetzungsarbeit eines Jahres, weswegen alle Bewerber des englischen, französischen und spanischen Dienstes bei der Einstellung auch in dieser Fertigkeit geprüft werden und die offizielle Funktionsbezeichnung nicht ›Translator‹, sondern ›Translator/Précis-writer‹ (etwa: Übersetzer/Protokollant) lautet.

Bei den Dolmetschern kommt es gelegentlich vor, daß einzelne Dolmetscher ›die Kabine wechseln‹, also in mehr als eine Zielsprache dolmetschen. Die chinesischen und arabischen Kollegen stellen sogar ›von Amts wegen‹ für die Kollegen der anderen Kabinen, die meist nicht direkt aus diesen Sprachen in ihre Sprache dolmetschen können, eine englische bzw. französische Übersetzung zur Verfügung, aus der dann in die anderen Sprachen gedolmetscht werden kann. Bei den Übersetzungsdiensten wird jedoch ausschließlich in die Muttersprache bzw. in die Sprache übersetzt, »in die der Kandidat glaubt, am besten übersetzen zu können« — ein Zusatz, der wegen des häufigen Unterschieds zwischen Herkunfts- und Ausbildungssprache mancher Kandidaten, insbesondere aus der Dritten Welt, inzwischen auf den Bewerbungsformularen hinzugefügt wird. Das bedeutet zugleich, daß der für die meisten anderen P-Stellen (P = Professional) des Sekretariats geltende Grundsatz der »gerechten geographischen Verteilung« für die Übersetzungsdienste nicht angewandt werden kann, auch wenn es nicht ausschließt, daß z. B. der englische Dienst in New York mit 15 Übersetzern aus Großbritannien, 10 aus den Vereinigten Staaten, 2 aus Irland und 2 aus Trinidad[15] oder die Deutsche Übersetzungssektion neben dem aus der Bundesrepublik Deutschland kommenden Leiter mit 1 Kollegen aus der Deutschen Demokratischen Republik, 3 Kollegen aus der Bundesrepublik und 2 Kollegen aus Österreich besetzt ist. Zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen bei den Einstellungsprüfungen werden inzwischen vom Sekretariat beispielsweise in frankophonen afrikanischen Ländern sogar entsprechende Vorbereitungskurse organisiert.

Ausgangssprache ist primär Englisch, was jedoch nicht ausschließt, daß die amtlichen Texte unabhängig von der Originalsprache als gleichberechtigt gelten, insbesondere bei Resolutionen[16], bei denen die Originalsprache im Gegensatz etwa zu Berichten nicht angegeben wird und die zunächst für die vier Sprachen Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch in besonderen Redaktionsteams der von der Übersetzungsabteilung unabhängigen Abteilung ›Redaktion und Offizielles Protokoll‹ (Editorial and Official Records Division) aufeinander abgestimmt werden (concording). Der englische Dienst seinerseits übersetzt primär aus dem Französischen, danach — in dieser Reihenfolge — aus dem Spanischen, Russischen und Arabischen. Die Übersetzungen aus dem Chinesischen ins Englische werden vom chinesischen Dienst vorgenommen und dann erforderlichenfalls vom englischen Dienst sprachlich überarbeitet.

Oft vergessen wird, daß auch aus Nicht-Amtssprachen übersetzt werden muß, zuweilen bei Korrespondenz, vor allem jedoch bei den Verträgen, die in der Vertragsserie der Vereinten Nationen (UN Treaties Series) neben den Originalsprachen auf jeden Fall auch in Englisch und Französisch erscheinen müssen. Der Anteil solcher Übersetzungen aus Nicht-Amtssprachen ins Englische, aus dem sie dann erforderlichenfalls weiter übersetzt werden, macht sogar 14 Prozent des Übersetzungsvolumens des englischen Dienstes aus, wobei — mit Deutsch an erster Stelle — außer Albanisch und Baskisch alle europäischen Sprachen von fest angestellten Übersetzern des englischen Dienstes abgedeckt werden.

IV. Einstellungsprüfungen

Hauptvoraussetzung für die Einstellung als Dolmetscher oder Übersetzer sind die Kenntnis von mindestens zwei anderen Amtssprachen neben der eigenen Mutter- bzw. Hauptsprache sowie im Prinzip ein abgeschlossenes akademisches Studium an einer Hochschule, die im Bereich der Sprache liegt, in die gedolmetscht bzw. übersetzt werden soll. Bei den meisten Sprachen wird neben dem übersetzerischen Können ein abgeschlossenes Studium in einem akademischen Fach — also nicht im Übersetzen, sondern beispielsweise in Volkswirtschaft oder Jura — erwartet.

Eine speziell auf die Tätigkeit in den Vereinten Nationen zugeschnittene Vorbildung erhalten die aus der Sowjetunion kommenden Übersetzer in dem zum Teil von den Vereinten Nationen finanzierten Maurice-Thorez-Institut in Moskau, wo graduierte Akademiker in einjährigen Kursen (teilweise von früherem VN-Personal) auf die unter Aufsicht der Vereinten Nationen dort abgehaltenen Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen vorbereitet werden. Das Institut wird dadurch konstant ausgelastet, daß die Übersetzer des russischen Dienstes meist nach etwa fünfjähriger Tätigkeit bei den Vereinten Nationen wieder in ihr Heimatland zurückkehren, so daß sich durch diese Rotation ein ständiger Nachwuchsbedarf ergibt. Eine ähnliche Lösung ist inzwischen für China vorgesehen. Bei den anderen Sprachen werden die Übersetzerprüfungen im Gegensatz zu den Dolmetscherprüfungen, die in New York oder Genf nach einem Interview und einem Eignungstest individuell stattfinden, meist als weltweite Auswahlwettbewerbe organisiert, deren schriftlicher Teil — mit den gleichen Texten und gleichzeitig — an den verschiedensten Orten der Welt stattfindet. Auch das ›Format‹ der schriftlichen Prüfungen ist standardisiert. Es besteht einheitlich aus drei (bzw. bei englischen, französischen, spanischen und ab Dezember 1980 auch deutschsprachigen Übersetzern aus vier) Teilen:

1. einem englischen (für englischsprachige Bewerber französischen) allgemeinen Text (general paper) von etwa 700 Worten, der in 3 Stunden in die eigene Sprache übersetzt werden muß;
2. einem Kurzprotokoll (précis-paper, bisher nur für englische, französische und spanische Übersetzer), d.h. der Wiedergabe eines etwa sechs Seiten langen fremdsprachigen Redetexts in der eigenen Sprache, verkürzt auf ein Drittel der Originallänge (2 Stunden);
3. der Übersetzung von zwei englischen (für englischsprachige Bewerber französischen) Fachtexten (specialized paper), die aus insgesamt meist fünf zur Auswahl stehenden Texten (Wirtschaft, Soziologie, Wissenschaft, Technik, Recht) vom Bewerber ausgewählt werden können (3 Stunden);
4. zwei Übersetzungen aus einer oder zwei weiteren Amtssprachen (second language paper) (3 Stunden).

Sämtliche Übersetzungen bzw. Zusammenfassungen erfolgen also in die Muttersprache (bzw. Hauptsprache) des Übersetzers. Im Gegensatz zu den meisten Prüfungen bei den Europäischen Gemeinschaften finden die Übersetzerprüfungen der Vereinten Nationen ohne Wörterbücher oder sonstige Hilfsmittel statt — zum Teil wohl auch aus dem Grund, daß mitgebrachte Lexika zu große Ungleichheiten schaffen würden, die Bereitstellung gleicher Lexika für die oft mehrere Hundert zählenden Kandidaten an den verschiedensten Orten der Welt jedoch zu große technische und finanzielle Probleme mit sich brächte. Zur besseren Vorbereitung erhalten allerdings die zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Kandidaten vorher einen Satz der Texte früherer Prüfungen, an Hand

derer sie sich eine Vorstellung von den Anforderungen machen können.

Die Bewerberzahlen zu den Prüfungen sind außerordentlich groß. So gab es im Jahre 1978 für die englische Prüfung 590 (in früheren Jahren zuweilen über 800) Bewerber aus der ganzen Welt, von denen nach Passieren der Vorauswahl für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung (screening) 188 zur schriftlichen Prüfung und von diesen wiederum nur 23 zur mündlichen Prüfung geladen wurden. Von diesen 23 wurde dann gerade die Hälfte (12 Kandidaten) faktisch eingestellt. Fast genau gleiche Proportionen zwischen den Teilnehmern an der schriftlichen Prüfung, den zum Interview geladenen Kandidaten und den schließlich eingestellten Bewerbern ergaben sich bei den bisher zwei Auswahlwettbewerben für den Deutschen Übersetzungsdienst.

Ungünstiger ist das Verhältnis bei neuen UNO-Sprachen wie dem Arabischen, für das wenig erfahrenes Personal zur Verfügung stand. So waren bei der ersten Prüfung von 1974 nur 30 von 3000 Kandidaten aus 17 Ländern, also nur 1 vH, ausreichend geeignet und verfügbar und konnten auch bei der zweiten Prüfung von 1976 nur 12 von 800 Bewerbern (1,5 vH) zur Einstellung empfohlen werden. Die Einstellung erfolgt in der Regel in der Besoldungsgruppe (category) P-2, in Ausnahmefällen P-3, meist mit einem Probevertrag (probationary appointment) von 2 Jahren, in einzelnen Fällen auch nur mit einem befristeten Vertrag (fixed-term contract) von 1—2 Jahren Dauer (der, rechtlich gesehen, ohne das Erfordernis einer Kündigung oder der Angabe eines Grundes durch den Arbeitgeber automatisch ausläuft). Bei Bewährung kann nach 2 Jahren eine Beförderung in die Besoldungsgruppe P-3 stattfinden. Nach ausreichender Erfahrung und Bewährung als Revisor kann anschließend (u. U. erst nach vielen Jahren) eine Beförderung in die Gruppe P-4 erfolgen. In den größeren Diensten gibt es außerdem noch die Besoldungsgruppe P-5, die an den Stellvertreter des in der Gruppe D-1 (bei der kleineren Deutschen Sektion: P-5) eingestuften Leiters sowie an die sogenannten ›Programming Officers‹ und ›Training Officers‹ vergeben werden kann. In der Deutschen Sektion werden für Übersetzer nur befristete Verträge von 1—2 Jahren vergeben, um eventuelle Verpflichtungen der Vereinten Nationen gegenüber dem durch einen Treuhandfonds der drei deutschsprachigen Länder freiwillig finanzierten Dienst zu vermeiden.

V. Deutsch in den Vereinten Nationen

Nach Regel 57 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (GV) können auf Beschluß derselben Dokumente der GV sowie ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse auch in anderen Sprachen als den Sprachen der GV und ihrer Ausschüsse veröffentlicht werden. Aufgrund dieser Regel (und ähnlicher Regeln des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats) brachten die drei deutschsprachigen Länder der Generalversammlung — die Deutsche Demokratische Republik, die Bundesrepublik Deutschland[17] und Österreich (die Schweiz ist zwar Mitglied zahlreicher Sonderorganisationen, hat jedoch bei den Vereinten Nationen in New York nur eine Beobachtermission) — im Herbst 1974 einen Resolutionsentwurf ein, der am 18. Dezember 1974 als GV-Resolution 3355 (XXIX) verabschiedet wurde[18]. Aufgrund dieser Resolution, in der sich die drei Staaten gleichzeitig verpflichten, »bis auf weiteres« solidarisch für die Kosten aufzukommen[19], sind ab 1. Juli 1975 die Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die (z. Z. 47) jährlichen Berichte der einzelnen Organe und Nebenorgane an die Generalversammlung ins Deutsche zu übersetzen[20]. Seit 1975 gibt es daher am Sitz der Vereinten Nationen in New York (im Genfer Büro und in Wien ist Deutsch offiziell nicht vertreten) einen kleinen deutschen Übersetzungsdienst, der nach dem vom 5. Hauptausschuß der GV erarbeiteten Stellenplan 1 Leiter, 4 permanente Übersetzer und 2 permanente Revisoren sowie 2 weitere temporäre Übersetzer und einen weiteren temporären Revisor samt zugehörigem Unterstützungspersonal (Sekretärin, Referenzdokumentar, Schreibkräfte) umfaßt. Erst im Februar 1979 konnten allerdings die an schriftliche Einstellungsprüfungen gebundenen festen Übersetzerstellen zum ersten Mal vollständig besetzt werden[21], nachdem der Dienst 2—3 Jahre lang mit nur 2—3 Übersetzern arbeiten mußte.

Die Resolutionen und Berichte erscheinen in der gleichen Form wie die Dokumente der anderen Sprachen (wenn man von der billigeren Vervielfältigung der Resolutionen durch Offsetdruck der Reinschrift statt durch Buchdruck absieht) und sind, obwohl Deutsch nicht den Status einer Amtssprache (official language) hat, offizielle Übersetzungen der Vereinten Nationen. Sie werden von der Auslieferung des New Yorker Sekretariats an das Genfer Büro, auf Anforderung an andere Organe und an die Sonderorganisationen sowie regelmäßig an die offiziellen Depotbibliotheken in den drei deutschsprachigen Mitgliedsländern verteilt[22]. Der größte Teil der Auflage (derzeit 800) geht jedoch über die Ständigen Vertretungen in New York an die Außenministerien der drei Länder, von wo sie an Ministerien und andere Stellen weitergeleitet werden. In der Bundesrepublik ist der zusätzliche Hauptverteiler die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, in Österreich der Informationsdienst des neuen Internationalen Zentrums in Wien. Die Texte können jedoch auch auf dem normalen Bestellweg über das Vertriebsbüro (Sales Office) der Vereinten Nationen in New York bzw. in Genf bezogen werden. Vollständig erschienen sind bisher die Tagungsbände der Resolutionen der Generalversammlung (in allen Sprachen jeweils zur ordentlichen Tagung des nächsten Jahres), die Jahresbände der Resolutionen des Sicherheitsrats (in allen Sprachen jeweils im Frühjahr/Sommer des nächsten Kalenderjahres) und die Tagungsbände der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie ein Teil der Berichte an die Generalversammlung, insbesondere der Jahresbericht des Generalsekretärs, der jeweils einen politischen Überblick über die Situation der Vereinten Nationen und ihre Probleme gibt[23], und die Berichte der Hauptorgane.

Ein gewisser Nachteil besteht in der engen Auslegung des Wortlauts der genannten Resolution 3355(XXIX), die eine Veröffentlichung der Resolutionen nicht als Entwurf oder als verabschiedete Einzelresolution, sondern nur in der Form der ›Beilage‹ (supplement) zum Offiziellen Protokoll als Tagungs- bzw. Jahresband zuläßt. Die Beilagen mit den Resolutionen erscheinen zwar in den anderen Sprachen auch nicht früher, werden aber gegenüber den Resolutionsentwürfen (draft resolutions) und den verabschiedeten Einzelresolutionen (A/RES-, S/RES- und E/RES-Texte) z. T. erst um mehr als ein Jahr später veröffentlicht[24]. Der Deutsche Übersetzungsdienst hat diesen Nachteil, der den Nutzen der deutschen Fassungen der Resolutionen praktisch auf bloße spätere Archivarbeit beschränken würde, dadurch auszugleichen versucht, daß er die deutsche Fassung der Einzelresolutionen nach deren Verabschiedung bzw. deren Erscheinen als edierte Fassung (A/RES-Stadium) in der Form von Photokopien als ›Inoffizielle Vorauskopien‹ an einen kleinen Verteiler im Hause (Kabinett des Generalsekretärs, Sicherheitsrat, Korrespondenten etc.) und die Ständigen Vertretungen sowie die für deutsche Dokumente zuständige Stelle im Genfer Büro und in Wien versendet. Auf diesem Weg erscheinen einzelne, von den Vertretungen weitergeleitete Resolutionen auch in allgemein zugänglichen Publikationen wie dem EUROPA-ARCHIV und der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN[25], die sonst eigene, inoffizielle und unvermeidlich sprachlich abweichende Übersetzungen herstellen müßten.

Neben den offiziellen deutschen Texten bringt die Hauptabteilung Presse und Information (bisher OPI, jetzt DPI) je nach Bedarf ins Deutsche übersetzte Publikationen heraus

und hat auch inzwischen mehrere der neuesten VN-Filme (›Kurz gesagt: UNO‹, ›Das Wirtschaftsspiel‹, ›Skizzen für eine bessere Welt‹) deutsch herausgebracht. Der Informationsdienst der Vereinten Nationen in Wien veröffentlicht sogar regelmäßig erscheinende deutsche Serien (u. a. einen deutschen Wochenbericht über VN-Ereignisse, eine statistische Serie, Zusammenfassungen der Generalversammlungen, Konferenzvorschauen für das gesamte VN-System), die sich inzwischen weitgehend an die Terminologie des Deutschen Übersetzungsdienstes (für Organisationsnamen etc.) halten. Einzelne Texte, insbesondere der Jahresbericht des Generalsekretärs, werden dort auch in handlichen Nachdrucken der offiziellen deutschen Übersetzung herausgegeben. Die meisten Sonderorganisationen haben zumindest deutsches Prospekt- und Informationsmaterial, und die Weltbank gibt sogar ihren Geschäftsbericht in der gleichen Form wie in den anderen Sprachen auch in Deutsch heraus. Schon seit langem gibt es beim Internationalen Arbeitsamt (ILO bzw. IAA) in Genf einen kleinen deutschen Übersetzungsdienst für ausgewählte Texte, und das Kopenhager Regionalbüro der Genfer Weltgesundheitsorganisation (WHO bzw. WGO) hat vor kurzem ebenfalls einen kleinen deutschen Übersetzungsdienst eingerichtet, von dem ausgehend das Deutsche bis 1983 stufenweise zur gleichberechtigten Arbeitssprache der europäischen Region werden soll.

Bei der unter der Ägide der Generalversammlung im Herbst 1979 in Wien veranstalteten Wissenschaftskonferenz hat die Hauptabteilung Presse und Information mit einem besonderen Dreimannstab sogar zum ersten Mal sämtliche Pressemitteilungen und Kommuniqués auch in deutscher Sprache herausgegeben. Bei der offiziellen Übergabe des dortigen Donauparkzentrums — in dem einige Dienststellen des Sekretariats sowie die UNIDO und die ebenfalls zum VN-System gehörende Internationale Atomenergieorganisation (IAEA bzw. IAEO) arbeiten — wurde dort nach dem Modell von New York und Genf auch ein VN-Postamt errichtet, in dem deutsch beschriftete VN-Briefmarken zu haben sind, deren Text durch den New Yorker Übersetzungsdienst gelaufen ist. In den Augen mancher Postbenutzer und Sammler wird Deutsch daher — wenn auch nicht mit voller Berechtigung — als weitere offizielle Sprache der Vereinten Nationen erscheinen.

Anmerkungen

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers, nicht die der Vereinten Nationen wieder.

1 Fünfsprachige Fassung mit amtlicher Übersetzung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt Teil II Nr.25/1973 v. 9.6. 1973; Übersetzungen der Deutschen Demokratischen Republik und Österreichs in: Gesetzblatt der DDR Teil II Nr.14 v. 12.10.1973 bzw. Bundesgesetzblatt f.d. Rep. Österreich 32. St. v. 29.6.1956.

2 Statut des IGH, Art.39; auf Antrag kann auch eine andere Sprache benutzt werden.

3 GV-Resolution 2(I) v. 1.2.1946.

4 GV-Resolution 247(III) v. 7.12.1948.

5 GV-Resolution 2479(XXIII) v. 21.12.1968.

6 GV-Resolution 3189(XXVIII) v. 18.12.1973.

7 Obwohl u.a. schon 1927 auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf (mit einer von IBM 1926 patentierten Anlage) und 1930 auf der Weltenergiekonferenz in Berlin (mit einer Anlage von Siemens u. Halske) sowie — ohne Kabinen, auf Sesseln vor der Tribüne — 1928 auf dem 6. Kongreß der Komintern in Moskau simultan gedolmetscht wurde, erfolgte der eigentliche Durchbruch dieser neuen Technik erst mit den Nürnberger Prozessen nach dem Zweiten Weltkrieg.

8 GV-Resolution 3190(XXVIII) v. 18.12.1973.

9 Sämtliche Zahlen nach dem ›Conference Room Paper‹ (CRP) 73 des Konferenzausschusses (Committee on Conferences) v. 19.9.1978; das Unterstützungspersonal des ›Allgemeinen Dienstes‹ (General Service) wie Sekretärinnen, Schreibkräfte, Referenzdokumentare sowie die Unterstützungsdienste für Redaktion (Editing), Druck, Vertrieb etc. und in der Bibliothek sind in den genannten Zahlen nicht mitgerechnet. Der arabische Übersetzungsdienst wird z.Z. beträchtlich erweitert.

10 Das Genfer Büro (United Nations Office in Geneva, UNOG), dessen Generaldirektor dem Generalsekretär in New York verantwortlich ist, ist lediglich ein Büro, jedoch kein ›zweiter Sitz‹ der Vereinten Nationen. Der einzige Amtssitz (Headquarters) befindet sich in New York. So kann auch von Wien als »drittem Sitz der UNO« (VN 4/1979 S.125) allenfalls im übertragenen Sinne die Rede sein.

11 Die deutschen Organisationsnamen des Systems der Vereinten Nationen sind in einer dreisprachigen Zusammenstellung als internes Dokument des Deutschen Übersetzungsdienstes erschienen (Dreisprachenliste der Organisationsnamen des VN-Systems Englisch-Französisch-Deutsch, GTS/4 mit Add.1 und GTS/5). Die Übersetzung der Organisationsnamen des Sekretariats konnte noch nicht erscheinen, da wegen der Neuorganisation des Sekretariats noch keine verbindlichen Unterlagen vorhanden waren, wird jedoch in Kürze veröffentlicht.

12 In Genf werden die Dolmetscher während der Ausbildungszeit als ›trainees‹ in P-1 eingestuft (jeweils für drei Monate bis zu höchstens einem Jahr).

13 Zum Personalwesen allgemein vgl. Josef Klee, Das Personalwesen der Vereinten Nationen, VN 3/1978 S.86—90; zur Einstufung vgl. die Tabelle in VN 3/1978 S.82.

14 Eine Partei kann sich nach Art.102 Abs.2 vor dem Internationalen Gerichtshof nur dann auf einen Vertrag berufen, wenn dieser beim VN-Sekretariat registriert ist. Alle dort hinterlegten Verträge erscheinen in der genannten Serie, die eine Fortsetzung der entsprechenden Serie des Völkerbunds ist.

15 Im gesamten Sekretariat — also auch in New York selbst — gilt jedoch nur die britisch-englische Schreibweise, also ›programme‹, nicht ›program‹ oder ›colour‹, nicht ›color‹.

16 Zur Frage der Gleichwertigkeit vgl. u.a. Toribio de Valdés, The Authoritativeness of the English and French Texts of Security Council Resolution 242(1967) on the Situation in the Middle East, in: The American Journal of International Law, Vol.71(1977), S. 311—316; die betreffende Resolution enthält bekanntlich den berühmten Unterschied zwischen der englischen Fassung »withdrawal of Israeli armed forces from territories occupied in the recent conflict« (also nicht notwendigerweise aus allen Gebieten) und der französischen Fassung »retrait des forces armées israéliennes des territoires occupés lors du récent conflit«, in der die Formel »des territoires occupés« im Prinzip alle Gebiete abdeckt, auch wenn »de territoires occupés« ohne Zusatz (z.B. certains, la plupart o.ä.) unnatürlich geklungen hätte.

17 Die Bundesrepublik Deutschland besteht auf der alphabetischen Einordnung nach dem geographischen Namensteil, kommt alphabetisch also erst nach der Deutschen Demokratischen Republik. Aus dem gleichen Grund ist der Name der Bundesrepublik auf Namensschildern und Listen so umgestellt, daß zuerst der Namensteil Deutschland und erst danach, abgetrennt durch ein Komma, die Staatsform kommt. Um nicht unter ›République‹ zu erscheinen, hat die Französische Republik ihren offiziellen Namen für VN-Zwecke auf ›France‹ verkürzt, eine Lösung, die jedoch aus naheliegenden Gründen für die Bundesrepublik schlecht möglich ist.

18 Zur Begründung des Resolutionsentwurfs vgl. das Erläuternde Memorandum der drei Staaten in UN-Doc. A/9705 v. 16.8.1974.

19 Die Worte »until further review« können sowohl auf die Möglichkeit einer späteren Übernahme der Kosten durch den ordentlichen Haushalt nach dem Vorbild der anderen Dienste und insbesondere des schon 1954 vom ordentlichen Haushalt getragenen damaligen arabischen Dienstes bezogen werden als auch auf die Möglichkeit einer Änderung der Vereinbarung zwischen den drei Staaten.

20 Grundsätzliche Überlegungen zum Sinn und Zweck des Dolmetschens und Übersetzens ins Deutsche sowie mögliche Stufen für Einrichtung und Ausbau eines (damals noch nicht geplanten) deutschen Dienstes bei Ruprecht Paqué, Deutsch im Rahmen der Vereinten Nationen?, Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen b. München, Dezember 1972 (SWP-AZ1094). Eine gute Gesamtdarstellung der politischen und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des Deutschen Dienstes — wenn auch vielleicht mit einer Überinterpretation der Rechtsverbindlichkeit der deutschen Texte — gibt der Aufsatz von Stephan Jaschek, Deutsch als Sprache der Vereinten Nationen, VN 1/1977 S.18—24. Die darin enthaltene Kritik der Übersetzung einzelner Termini beruht m.E. fast ausnahmslos auf mangelnder Information des Verfassers. So geht z.B. die vom Deutschen Dienst benutzte Bezeichnung ›Bjelorußland‹ statt des (mit der Revolutionsgeschichte verbundenen) Namens ›Weißrußland‹ auf das Recht eines Staates zurück, seinen Namen — im Rahmen der sprachlichen Grenzen auch in der Übersetzung in andere Sprachen — selbst zu bestimmen, ein Recht, auf das sich auch die Bundesrepublik beruft, wenn sie in der russischen Form ihres Namens auf dem Nominativ ›Germania‹ gegenüber dem Genetiv ›Germanii‹ besteht. Unsere Schreibweise ›Kostarika‹ (statt ›Costa Rica‹, nach dem Vorbild von Kolumbien etc. und wegen der sonst nicht möglichen Adjektivbildung ›kostarikanisch‹) ist inzwischen längst vom Ständigen Ausschuß für geographische Namen (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz) sowie vom entsprechenden Ausschuß der Vereinten Nationen (UN Group of Experts on Geographical Names), dem neben den genannten Ländern auch die DDR angehört, übernommen worden.

21 Die Folge dieser Situation ist ein kaum noch aufholbarer Rückstand bei den zum Übersetzungsauftrag gehörenden Berichten der einzelnen Organe an die GV (»other supplements to the Official Records«), während u.a. die Resolutionen der drei in der GV-Resolution 3355 genannten Hauptorgane — zeitweise mit nur einem Übersetzer — vollständig übersetzt werden konnten. Teilweise noch größer ist (zumindest unter den von den VN angebotenen Einheitsbedingungen von derzeit maximal 800 US-Dollar netto pro Monat) das Problem, in New York ausreichend qualifizierte deutschsprachige Schreibkräfte zu finden.

22 Bundesrepublik Deutschland: Bonn (Bundestagsbibliothek); Hamburg (HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung); Heidelberg (Max-Planck-Institut für Völkerrecht); Kiel (Universität, Institut für In-

ternationales Recht); München (Bayerische Staatsbibliothek).
— Berlin (West) (Staatsbibliothek und Freie Universität).
Deutsche Demokratische Republik: Berlin (Deutsche Staatsbibliothek); Potsdam (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften); Jena (Universität, Institut für Völkerrecht); Leipzig (Deutsche Bücherei).
Österreich: Graz (Universität, Institut für Völkerrecht); Wien (Österreichische Nationalbibliothek).

23 Eine vollständige Übersicht über die bisher erschienenen deutschen VN-Texte kann bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Simrockstraße 23, D-5300 Bonn 1, angefordert werden.

24 In Abweichung vom ursprünglichen Entwurf der drei Staaten (s. Anm. 18) lautet die offizielle Endfassung der Resolution: »... the resolutions of the General Assembly, as well as the other supplements to the Official Records of the General Assembly ...«. Durch die Einschiebung des Wörtchens »other« wird die Erscheinungsform der deutschen Fassungen der Resolutionen auf die Form des fast ein Jahr später erscheinenden Sammelbands beschränkt. Der Zusatz war allerdings redaktionell schwer zu vermeiden, da die Resolutionen auf jeden Fall in einem solchen ›supplement‹ pro Tagung zusammengefaßt werden und sogar nur in dieser Form zum Offiziellen Protokoll gehören. Die Resolutionen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sind in der Resolution 3355(XXIX) unabhängig von dieser Einschränkung genannt, werden jedoch in Übernahme der obigen Interpretation ebenfalls auf die verspätet erscheinenden Jahresbände bzw. Tagungsbände beschränkt.

25 Die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN hat ab der Resolution 201(1965) des Sicherheitsrats alle Resolutionen dieses Gremiums in vollständiger deutscher Übersetzung veröffentlicht; vgl. zuletzt die Übersicht in VN 3/1978 S.104—105.

Die Welt braucht keinen Rüstungswettlauf, sondern einen Wettlauf in der Hilfe für die Entwicklungsländer

Rede des Bundesaußenministers vor der 11. UN-Sondergeneralversammlung (27. August 1980)

HANS-DIETRICH GENSCHER

Herr Präsident! Ich möchte als erstes meiner großen Freude Ausdruck geben, in unserer Mitte die Delegation Simbabwes als neues Mitglied der Vereinten Nationen zu sehen. Es ist Grundüberzeugung der deutschen Politik, daß Konflikte friedlich gelöst werden müssen — und heute auch nur mehr friedlich gelöst werden können. Denn Gewalt kann in unserer Welt nur mehr eines erzeugen: Zerstörung, Chaos, menschliches Leid. Daß diese Überzeugung richtig ist, daß die Hoffnung auf friedliche Konfliktlösung realistisch ist — dafür ist Simbabwe ein leuchtendes Beispiel.
Wir haben beigetragen, eine friedliche Lösung des Konflikts in Simbabwe zu fördern. Wir sind glücklich, daß dies gelungen ist. Wir richten unsere Augen nun auf die weitere Entwicklung Simbabwes, die — über Simbabwe hinaus — für die Zukunft des ganzen südlichen Afrika von größter Bedeutung ist. Die Bundesregierung sieht mit Bewunderung die Politik des nationalen Ausgleichs und der Versöhnung, die Premierminister Mugabe verfolgt. Sie unterstützt Simbabwe durch finanzielle und technische Hilfe bei seinem wirtschaftlichen und sozialen Aufbau. Und sie ist der Ansicht, daß Simbabwe solche Unterstützung von der gesamten internationalen Gemeinschaft verdient.

I

Herr Präsident! Wir stehen — am Anfang der Dritten Entwicklungsdekade — vor einer weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Situation, in der die weitere Entwicklung der Entwicklungsländer und mit ihr die friedliche Entwicklung der Welt insgesamt bedroht sind.
Der Ölpreisschub belastet die ölimportierenden Entwicklungsländer in diesem Jahr gegenüber 1978 mit einer Summe, die fast das Doppelte der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe der OECD-Länder, der OPEC-Länder und der COMECON-Länder ausmacht. Es ist, als sei diese Hilfe gestrichen und darüber hinaus ein weiterer, fast gleich hoher Betrag zur Zahlung gefordert worden. Dazu kommen die Rückwirkungen der Rezession und der verschärften Inflation der Industrieländer auf die Dritte Welt: steigende Preise der importierten Industriegüter, fallende Nachfrage nach den eigenen Exporten und sinkende Preise der Rohstoffe. Schon in der Zweiten Dekade hatte sich, im Gefolge des Ölpreisschocks von 1973, das Wachstum der ölimportierenden Entwicklungsländer verlangsamt — statt sich zu beschleunigen. Jetzt, in der Dritten Dekade, droht es weiter zurückzugehen. In den am wenigsten entwickelten Ländern droht das Pro-Kopf-Einkommen überhaupt zu stagnieren oder sogar absolut zu sinken.
Uns allen ist bewußt, was diese abstrakten Aussagen über Wachstumsraten in der Wirklichkeit, im Alltag vieler Menschen in der Dritten Welt, bedeuten: die Verschlimmerung einer schon jetzt unerträglichen, menschenunwürdigen Not und Armut. Und uns allen ist bewußt, welche Verantwortung hier, in dieser Sondergeneralversammlung, auf uns liegt. Es ist an uns, unser Bestes zu tun, diese Gefahr steigender Not zu wenden. Es ist an uns, dazu beizutragen, eine solidarische Zusammenarbeit aller Staaten herbeizuführen, um die weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden und die Entwicklung der Entwicklungsländer und der Welt insgesamt voranzutreiben. Angesichts der weltwirtschaftlichen Lage ist die Versuchung groß, daß jeder sich auf die eigenen Probleme konzentriert. Aber niemand sollte sich der Illusion hingeben, die Industrieländer — in West oder Ost — und die Ölländer könnten sich den Folgen eines Scheiterns der Entwicklungsanstrengungen der ölimportierenden Entwicklungsländer entziehen. In einem Meer der Verzweiflung könnten sie nicht Inseln friedlichen Wohlstands bleiben.
Wir sitzen alle in einem Boot. Ein schwerer Sturm ist aufgezogen. »Es geht ums Überleben.« So sagt es der Brandt-Bericht. In diesem Bewußtsein hat die Bundesregierung ihre entwicklungspolitischen Grundlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Brandt-Berichts neu gefaßt. Sie unterstützt auch den Vorschlag des Brandt-Berichts, gelegentliche Nord-Süd-Gipfeltreffen mit überschaubarer Teilnehmerzahl einzuberufen. Wir erhoffen von solchen Treffen politische Anstöße, die uns helfen, im Rahmen der Vereinten Nationen Konsensus und Wandel voranzutreiben. Im Bewußtsein des Ernstes der Lage haben die Länder der Europäischen Gemeinschaft und die OECD-Länder die Entwicklungsfrage zu einem zentralen Thema ihrer Beratungen gemacht. Außenminister Thorn hat gestern im Namen des Europa der Neun die europäischen Vorstellungen dargelegt und die Leistungen, die die Europäische Gemeinschaft als Ganzes für die Unterstützung der Entwicklung bringt, aufgezeigt.

II

Herr Präsident, die Gründungsresolution für den neuen globalen Dialog gibt das Ziel, »zu einer stetigen globalen Wirtschaftsentwicklung, und insbesondere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, beizutragen«. »Zu diesem Zweck«, so heißt es weiter, »sollen die Verhandlungen Ausdruck dessen sein, daß es um gegenseitigen Vorteil, gemeinsames Interesse und um Verantwortung aller Teilnehmer gemäß ihren wirtschaftlichen Fähigkeiten geht.« In der Tat, nur so ist Erfolg möglich.
Die Entwicklung der Entwicklungsländer läßt sich dauerhaft nur beschleunigen innerhalb einer stetigen Entwicklung der Weltwirtschaft insgesamt. Bloße Umverteilung vorhandener Güter in einer stagnierenden Weltwirtschaft führt nicht weiter. Dies ist die erste Maxime. Aus ihr folgt, daß in den globalen Verhandlungen der ›gegenseitige Vorteil‹ und das ›gemeinsame Interesse‹ die Leitlinien sein müssen. Angesichts der heutigen weltweiten Interdependenz geht es darum, zu gemeinsamem Gewinn zusammenzuarbeiten. Es gibt dabei natürlicherweise zwischen Entwicklungs- und Industrieländern Interessenunterschiede in der Frage, wer welchen Beitrag leisten muß und wie der gemeinsame Gewinn verteilt werden soll. Aber wir dürfen in unseren Verhandlungen nicht übersehen, daß der gemeinsame Gewinn erst einmal entstehen muß.
Noch ein Drittes fordert die Gründungsresolution der globalen Verhandlungen: Zu der gemeinsamen Aufgabe der Entwicklung der Entwicklungsländer und der Entwicklung der Welt müssen alle Staaten und alle Staatengruppen das Ihre beitragen. Das gilt für die OECD-Länder. Das gilt für die ölexportierenden Länder. Diese müssen die ihnen durch die Ölpreiserhöhung zufließenden Mittel auch dazu nutzen, ihre Hilfe an die ölimportierenden Entwicklungsländer kräftig zu steigern und sich auch direkt an der Rückschleusung der Ölgelder in diese Länder zu beteiligen. Dabei muß festgestellt werden, daß einige Ölländer bereits Erhebliches leisten. Die Aufforderung, ihren Beitrag zu leisten,